

09.07.98

Antrag

**der Freien und Hansestadt
Hamburg**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes
(1. MPG-ÄndG)**

Punkt 7 der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, Artikel 4 des Gesetzes zu streichen.

Begründung:

Die Änderung des § 68 SGB X führt zu einer deutlichen Lockerung des Sozialdatenschutzes. Ein sachlicher Zusammenhang mit dem Medizinproduktegesetz ist nicht erkennbar. Die Notwendigkeit der Regelung wurde nicht ausreichend geprüft und begegnet - jedenfalls im vorgesehenen Umfang - erheblichen Zweifeln. Über die bisher in § 68 SGB X genannte Ermächtigung zur Herausgabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und derzeitige Anschrift des Betroffenen hinaus sollen nunmehr auch Auskünfte über den derzeitigen und zukünftigen Aufenthalt eingeholt werden. Dies überfordert nicht nur Sozial- und Jugendbehörden, sondern stellt auch den vertrauensvollen Kontakt zu den Klientinnen und Klienten in Frage.

Ausgeliefert am 09. JULI 1998